

Die Militärregierung legte ausdrücklich fest, daß die Vereinigung der Opfer des Faschismus nicht in die Antragsprüfung einzubinden sei. Mit dieser Maßnahme versuchte sie, der sich andeutenden Diversifikation zwischen den Opfern in politisch, rassistisch und religiös Verfolgte entgegenzuwirken. Die spätere Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) stand nämlich zu diesem Zeitpunkt schon im Ruf, von Kommunisten beherrscht zu sein, und die Militärregierung versuchte so einer Bevorzugung entgegenzuwirken.<sup>322</sup> Für die erste Wiedergutmachungsphase ist festzustellen, daß trotz Improvisation bereits sehr früh erste Maßnahmen eingeleitet wurden, z. B. durch die Verfolgung entstandene Nachteile in der Sozialversicherung auszugleichen. Ausfallzeiten wurden angerechnet, wenn durch die Umstände des Exils oder der Inhaftierung Invalidität eingetreten war, galt die Wartezeit zur Gewährung einer Rente als erfüllt.<sup>323</sup>

Die Militärregierung hielt es zudem für notwendig, eine Meldepflicht für Schäden, die den Opfern des Nationalsozialismus entstanden waren, einzuführen. Von der französischen Militärregierung im Saarland scheinen entscheidende Impulse ausgegangen zu sein, neben der an der Bedürftigkeit ausgerichteten Soforthilfe schnell zu einer gesetzlich verankerten Entschädigung für die Betroffenen zu kommen, und damit auch die eher noch unkoordiniert ablaufenden Maßnahmen zu systematisieren. So verlangte die Direktion Verwaltungsangelegenheiten der Militärregierung vom Regierungspräsidium Monatsberichte über Wiedergutmachung und Schadenersatz, in einem Schreiben an Neureuter mahnte Grandval die Vorlage dieser Berichte an.

Vor allem die Rückerstattung des geraubten Vermögens war der Militärregierung ein wichtiges Anliegen, das sie acht Monate später im Dezember 1946 den Verantwortlichen auf saarländischer Seite erneut ans Herz legte: "Diese Frage der Rückerstattung der durch die Nazis geraubten Vermögen ist von großer Wichtigkeit. Sie muß daher mit aller Sorgfalt und mit Beschleunigung geprüft werden, damit in dieser Sache eine endgültige rasche Lösung stattfindet."<sup>324</sup> Bereits im Dezember 1945 hatte die Militärregierung für die Durchführung entsprechender Regelungen eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Durch die Verfügung Nr.24 vom 8. Dezember 1945 des Administrateur Général über die Anmeldung von Ausplünderungsmaßnahmen gegen Personen, auch Deutsche, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Weltanschauung wurden die Betroffenen aufgefordert, entsprechende Ansprüche beim Bürgermeister

---

<sup>322</sup> Ebd., Nr.13, Bl.624, Militärregierung, Bezirksdirektion Wirtschaft und Forsten vom 22.7.46 an RP; ebd., VWK, Nr.54, Militärregierung, Dir. Saar, Wirt. und Finanz., Dienstanweisung der Abtl. Ernährung, Henri Petey, an VWK vom 18.12.46. Siehe: RP, Nr.119, Bl.45.

<sup>323</sup> Verordnung über die Sozialversicherung ausgewanderter und inhaftierter Personen vom 12. 9.45, in: Abl.1945, S.12, sowie Ergänzungsverordnung vom 6.2.46, in: Abl.1946, S.65.

<sup>324</sup> LA SB, RP, Nr.12, Bl.211, Schreiben der Militärregierung, Direktion Verwaltungsangelegenheiten Nr.1598/DAA/Cab.vom 20.2.1946. Ebd., VWK, Nr.54, Hohes Komm. an VWK, Nr.9497/ DAA IV vom 2.12.46.